



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:
24. Dezember 2022**

Entgeltordnung für die städtischen Sportfreianlagen vom 19. Dezember 2022

§ 1

Entgelte für den Trainings- und Meisterschaftsspielbetrieb

- (1) Für die Benutzung der städt. Sportfreianlagen für den Trainingsbetrieb werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Für die Benutzung der städt. Sportfreianlagen für den Meisterschaftsspielbetrieb werden keine Entgelte erhoben.

§ 2

Sondernutzung der Sportfreianlagen bei Großveranstaltungen/Sonderveranstaltungen

- (1) Werden die städt. Sportfreianlagen im Rahmen von Großveranstaltungen wie z. B. Turnierveranstaltungen als Übernachtungsquartier zur Verfügung gestellt, werden nachfolgende Entgelte erhoben. Hierin ist auch die Möglichkeit der Nutzung weiterer städtischer Einrichtungen wie z. B. sanitäre Anlagen, Sporthallen als Dusch- und Umkleieräume enthalten.

| | Entgelt pro Tag |
|---------------------------|-----------------|
| Kinder bis 14 Jahre | 1,00 Euro * |
| Jugendliche bis 18 Jahren | 2,00 Euro * |
| Erwachsene | 3,00 Euro * |

* Das Entgelt wird zusätzlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben

- (2) Werden die städtischen Sportfreianlagen im Rahmen von Großveranstaltungen wie z. B. Turnierveranstaltungen als Übernachtungsquartier nur in Verbindung mit vereinseigenen Gebäuden hinsichtlich der Bereitstellung der sanitären Anlagen und Umkleidemöglichkeiten genutzt, so wird ein um 50 % ermäßigtes Entgelt erhoben. Die Kosten, z. B. für die vereinseigenen Gebäude der fußballtreibenden Vereine sind budgetiert und Energiekosten gehen bereits zu Lasten der Vereine.

| | Entgelt pro Tag |
|---------------------------|-----------------|
| Kinder bis 14 Jahre | 0,50 Euro * |
| Jugendliche bis 18 Jahren | 1,00 Euro * |
| Erwachsene | 1,50 Euro * |

* Das Entgelt wird zusätzlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben

- (3) Nutzergruppen, die städt. Sportfreianlagen als Übernachtungsquartier und vereinseigene Räume Dritter nutzen, haben ebenfalls das geminderte Entgelt an die Stadt zu entrichten.

§ 3
Abrechnung der Entgelte

- (1) Die Entgelte für einmalige Nutzungen sind nach Festsetzung durch den Fachdienst Schulen und Sport unmittelbar nach der jeweiligen Inanspruchnahme an die Stadt Ibbenbüren zu zahlen.

§ 4
Sonderbestimmung

Die Stadt Ibbenbüren ist ermächtigt, bei bedeutenden Meisterschaften (z. B. Deutsche Meisterschaften) auf Antrag von der Festsetzung des Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen.

§ 5
Wirksamwerden

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
Die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.01.2012 tritt somit außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

Entgeltordnung für die städtischen Sportfreianlagen vom 19. Dezember 2022

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 19. Dezember 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Dr. Schrameyer